



Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bericht für das Jahr 2015

1 Allgemein

- 1.1 Begriff**
- 1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**
- 1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

2 Kommunale Eingliederungsleistungen

- 2.1 Bezirkssozialarbeit**
- 2.2 Schuldnerberatung**
- 2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen**
- 2.4 Psychosoziale Betreuung**
- 2.5 Suchtberatung**

3 Weiterentwicklung des Berichtsformats

1. Allgemein

1.1 Begriff

Folgende Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sind laut Gesetzgebung möglich:

- Schuldnerberatung
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Bei der Konzeption, Gewährung und Umsetzung der Eingliederungsleistungen muss – gemäß der gesetzlichen Bestimmung – in der Hauptsache die Zielsetzung „Eingliederung in Arbeit“ Berücksichtigung finden. Somit müssen die Eingliederungsleistungen bei Bedarf den Prozess der Wiedereingliederung in Arbeit unterstützen und flankieren. In vielen Fällen können berufliche Eingliederungsmaßnahmen überhaupt erst durch die Bearbeitung von bestehenden persönlichen Problemlagen wirksam werden.

Die Landeshauptstadt München (LHM) legt größten Wert darauf, dass die Leistungen grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen. Unter die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II fallen sie jedoch nur, wenn sie von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II in Anspruch genommen werden und zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das Erwerbsleben dienen. Sie sind in das System von Fördern und Fordern des SGB II eingebunden.

1.2 Wahrnehmung der Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Nach § 2 Abs. 7 der Kooperationsvereinbarung wurde die Wahrnehmung der Leistungen vom Jobcenter München auf die Landeshauptstadt München (LHM) rückübertragen. Somit leistet die LHM einen unverzichtbaren Beitrag zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit.

Die LHM kann bei den Leistungserbringern auf jahrelang eingespielte, funktionierende Strukturen und Netzwerke zurückgreifen. Hierzu zählen neben der Bezirkssozialarbeit (BSA) in den Sozialbürgerhäusern insbesondere die städtische Schuldnerberatung, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Gesundheit und Umwelt, freie Träger sowie der Bezirk Oberbayern.

1.3 Zugang zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

Bei der Erbringung der Eingliederungsleistungen arbeiten die Landeshauptstadt München (LHM), das Jobcenter München und externe Dienstleister eng zusammen. In diesem „Dreiecksverhältnis“ wurden Zuständigkeiten festgelegt, um den Leistungsprozess erfolgreich zu gestalten.

So soll die Zugangssteuerung zu den Eingliederungsleistungen in der Regel über das Jobcenter erfolgen. Stellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters, insbesondere die Fallmanagerinnen und Fallmanager sowie die Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, einen wirtschaftlichen, persönlichen oder sozialen Beratungsbedarf fest, den sie selbst nicht klären können und der eine Kommunale Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II erforderlich macht, leiten sie bedürftige Kundinnen und Kunden an die Bezirkssozialarbeit (BSA) weiter.

Im Juni 2012 wurde die Regelung zur Zusammenarbeit des Jobcenters mit der BSA aktualisiert und ein Monitoring eingeführt. Hierin wurden die Zu- und Rückleitungsprozesse zwischen dem Jobcenter und der BSA genau festgelegt und die Zusammenarbeit mit einer hohen Verbindlichkeit ausgestattet.

Nach Abschluss der vom Jobcenter durchgeführten Evaluation der Reform im Mai 2014 wurde die Dienstanweisung zur Zusammenarbeit von Jobcenter und der BSA in den Sozialbürgerhäusern (SBH) überarbeitet und aktualisiert. In Folgeprozessen und gemeinsamen Workshops in den SBH's wurden die Schnittstellen der Leistungssachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter und Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler mit der Orientierungsberatung genau untersucht, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und BSA bei den Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II weiterhin zu optimieren. Dadurch sollte nicht nur eine fortlaufende Qualitätssicherung gewährleistet werden, sondern auch eine Steigerung der Zuleitungen durch das Jobcenter an die BSA erreicht werden.

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und der BSA kontinuierlich weiterzuentwickeln, findet sowohl auf Steuerungsebene als auch auf operativer Ebene ein ständiger Austausch statt. So wird quartalsweise ein Jour Fixe organisiert, bei dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den beteiligten Bereichen an der Dienstanweisung zur Zusammenarbeit des Jobcenters mit der BSA arbeiten und diese stetig optimieren. Derzeit wird in dieser Arbeitsgruppe beispielsweise das Formblatt überarbeitet, mit welchem die Kundinnen und Kunden von den Arbeitsvermittlerinnen und -vermittlern bzw. den Fallmanagerinnen und -managern an die BSA zugeleitet werden. Neben diesen regelmäßigen Jour Fixes findet zweimal jährlich eine gemeinsame SBH-Leiter Runde statt, bei der sowohl die Hausleitungen des Jobcenters als auch die Hausleitungen des sozialen Bereichs anwesend sind und die Zusammenarbeit zu den betreffenden Themen besprechen. Um die Thematik des § 16a SGB II auch in den SBH kontinuierlich voranzubringen, trägt eine Hausleitung des Jobcenters nun den dazugehörigen „Rucksack“ und setzt sich sehr intensiv mit diesem Thema auseinander.

Aktuell sind die Zuleitungen durch das Jobcenter im Vergleich zum Jahr 2014 leicht angestiegen. Im Jahr 2015 wurde, wie auch im Vorjahr, der Bereich der psychosozialen Betreuung am stärksten in Anspruch genommen, gefolgt von der Betreuung von Kindern. Die absoluten Zahlen fallen

hierbei in 2015 sogar etwas höher aus als in 2014. Bei Eingliederungsleistungen, die aufgrund einer Zuleitung durch das Jobcenter erbracht werden, handelt es sich i. d. R. um Eingliederungsleistungen im engeren Sinn, da das gesamte Maßnahmenpektrum auf eine Beschäftigungsmaßnahme gerichtet ist.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BSA erfassen in der BSA-Statistik im Fachverfahren ZADUCS alle auf Veranlassung des Jobcenters erbrachten Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II. Die Statistik wird quartalsweise kommuniziert.

Die Erhebung und Dokumentation der Eingliederungsleistungen anderer Leistungserbringer gestaltet sich auf Grund der Vielzahl dieser Leistungserbringer und der unzureichenden technischen Möglichkeiten weiterhin schwierig. Eine einheitliche Datenbasis ist dort nicht vorhanden.

Selbstverständlich können SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfänger – wie alle Münchner Bürgerinnen und Bürger – auch selbstständig den Kontakt zur Bezirkssozialarbeit in den Sozialbürgerhäusern sowie zu allen unter Punkt 1.2 genannten Akteuren suchen. Bei diesen Eingliederungsleistungen, die mengenmäßig höher ausfallen, kommt dem Aspekt des Förderns ein überragendes Gewicht zu. Sie kann man als Eingliederungsleistungen im weiteren Sinn deuten, da durch sie erst die mittelbaren Voraussetzungen für zielgerichtete Schritte zur Eingliederung in das Erwerbsleben geschaffen werden. Auf Grund von langjährig bestehenden, vertrauensvollen Kundenbeziehungen sind die Beschäftigten der o. g. Leistungserbringer sehr häufig direkt mit SGB II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern im Kontakt. Hier wirken sich auch die kurzen Wege innerhalb der Sozialbürgerhäuser positiv aus.

2. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II

2.1 Bezirkssozialarbeit (BSA)

2.1.1 Allgemeine Situation in der BSA

In den Sozialbürgerhäusern der Landeshauptstadt München waren zum 30.11.2015 332 Beschäftigte mit gut 319 Vollzeitäquivalenten in der Bezirkssozialarbeit tätig.

Insgesamt erbrachte die BSA in 2015 stadtweit 287.425 Dienstleistungen in 23.302 Haushalten. Je Haushalt wurden somit im Durchschnitt rund 12 Dienstleistungen erbracht. Dienstleistungen in diesem Sinne sind beispielsweise Kinderschutzarbeit in Familien, Jugendsozialarbeit, Hilfen zur Gesundheit, Hilfen bei Betreuungsbedürftigkeit und die freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München.

2.1.2 Dienstleistungen durch die BSA für den Rechtskreis SGB II

Um Aussagen über die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II treffen zu können, werden im weiteren Verlauf nur die Dienstleistungen der BSA in den Bereichen Kinderbetreuung und häusliche Pflege, Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung für SGB II-Haushalte näher betrachtet.

Insgesamt wurden von der BSA 109.949 Eingliederungsleistungen für 7.845 SGB II-Haushalte erbracht. Im Vergleich zu allen Leistungen der BSA in den Bereichen Kinderbetreuung und häusliche Pflege, Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung beträgt der Anteil dieser Dienstleistungen für SGB II-Haushalte rund 38 %.

Im Jahr 2014 ist es gelungen, mit dem Referat für Bildung und Sport (RBS) eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung zu entwickeln, mit deren Hilfe es inzwischen möglich ist, Alleinerziehenden Kontingentplätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu diesen Plätzen wird über die Bezirkssozialarbeit gewährleistet.

Tabelle: Übersicht über die Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II in der BSA im Jahr 2015

Art der Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II	Anzahl Eingliederungsleistungen der BSA	Anzahl SGB II-Haushalte mit Eingliederungsleistungen der BSA
Kinderbetreuung und häusliche Pflege	28.804	4.854
Schuldnerberatung	5.736	1.617
Psychosoziale Betreuung	71.012	7.337
Suchtberatung	392	280
Alle Eingliederungsleistungen	109.949	7.845)

*) Dies ist die Anzahl der HH mit mindestens einer Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II. Da ein Haushalt



verschiedene Leistungen nach § 16a SGB II in Anspruch nehmen kann, stellt diese Zahl keine Summe der in der Spalte genannten Haushalte dar.

Ein Teil der 7.845 SGB II-Haushalte wurde der BSA vom Jobcenter zugeleitet, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beratungsbedarf erkannt haben, den sie selbst nicht abdecken konnten. In diesen Haushalten liegt die Anzahl der von der BSA erbrachten Leistungen ca. 36 % höher, als in den sonstigen SGB II-Haushalten. Dies verdeutlicht, dass bei einem Teil der Kundinnen und Kunden des Jobcenters häufig multiple Problemlagen vorliegen.

Bei den Eingliederungsleistungen in den Bereichen Kinderbetreuung und häusliche Pflege, Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung und Suchtberatung handelt es sich beispielhaft um folgende Einzelleistungen: Clearing, Information, Beratung in Notlagen, Unterstützung und Einleitung einer Beratung, Zuleitung zur Beratung, Vermittlung von Hilfen, Casemanagement.

Setzt man den Begriff der SGB II-Haushalte mit dem Begriff „Bedarfsgemeinschaften“ gleich, so erhielt etwa ein Fünftel der 40.271 Bedarfsgemeinschaften in der LHM (Stand Dezember 2015) zusätzlich kommunale Eingliederungsleistungen von der BSA.

2.1.3 Ausblick

Die Leistungserbringung der BSA in diesem Bereich ist für die Unterstützung der Kundinnen und Kunden des Jobcenters – wie für alle Bürgerinnen und Bürger – von hoher Bedeutung. Gerade die Zusammenarbeit der BSA mit dem Jobcenter in den Sozialbürgerhäusern, in der eine besondere Stärke liegt, wird fortlaufend optimiert. Auf Basis der Befragung zur Evaluation der Reform im Jobcenter München, die seit Sommer 2014 vorliegt, verpflichteten sich alle Sozialbürgerhäuser Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Sozialbürgerhäuser Soziales auf Grundlage des aktualisierten SBH-Konzepts durchzuführen. Im Besonderen stützt man sich dabei auf die gemeinsam entwickelten „10 Punkte der Zusammenarbeit“. Die Kooperation zwischen beiden Organisationseinheiten wurde auf dieser Basis auch 2015 weiter verstärkt. So können die hohe Dienstleistungsqualität und die Kundenorientierung in der Zusammenarbeit Jobcenter und BSA stetig weiterentwickelt werden. Die BSA-Statistiken aus dem System ZADUCS dienen weiterhin als Basis einer fortlaufenden Qualitätsdiskussion zwischen der Leitung der Sozialbürgerhäuser und der Geschäftsführung des Jobcenters.

Darüber hinaus steht die Neuentwicklung neuer Software-Lösungen im Fokus. Die geplante Implementierung des IT-Fachverfahrens SOJA wurde 2015 vorbereitet. Das neue Fachverfahren wurde im Hinblick auf die inhaltlichen und organisatorischen Erfordernisse des SBH-Konzepts und der fachlichen Standards konfiguriert. Es löst 2016 das System ZADUCS flächendeckend ab. Zu den erwarteten Wirkungen zählt die erleichterte Datenerhebung und statistische Auswertung der Dienstleistungen.

2.2 Schuldner- und Insolvenzberatung

2.2.1 Allgemeine Situation

Die Schuldnerberatung der Landeshauptstadt München (ohne BSA) wird zu einem Drittel vom Sozialreferat (S-I-SIB) und zu zwei Dritteln von freien Trägern erbracht. In Vollzeitäquivalenten sind insgesamt 38,5 Beraterinnen und Berater in der Schuldnerberatung beschäftigt, davon 27 bei den freien Trägern.

Im Mittelpunkt der Schuldnerberatung steht immer die Erhaltung und Wiederherstellung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Schuldnerinnen und Schuldner. Je nach Ausgangslage zielt die Beratung auf eine Stabilisierung der Lebenssituation, auf die Existenzsicherung, auf Wohnraumerhalt, auf eine Regulierung oder Teilregulierung der Schulden, bis hin zur Einleitung und Begleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens.

In sehr einfach gelagerten Fällen kann die Schuldnerberatung durch die BSA in den Sozialbürgerhäusern erfolgen (s. Punkt 2.1). Kundinnen und Kunden mit komplexeren Problemlagen werden von dort an die Schuldnerberatung zugeleitet. In 2015 erfolgten 1.396 Überleitungen durch die BSA an die Schuldnerberatung (incl. Überleitungen an Hauswirtschaftlicher Beratung).

Die Nachfrage nach Schuldnerberatung bleibt weiterhin auf sehr hohem Niveau. 6.152 Schuldnerinnen und Schuldner wurden im Jahr 2015 persönlich beraten. Hinzu kommen 497 Personen, die eine separate Haushaltsbudgetberatung (Fit Finanz) in Anspruch genommen haben. Die Fallzahlen in der Schuldnerberatung (städtisch und freie Träger) je Vollzeitstelle erhöhten sich von 155 im Jahr 2014 auf 160 im Jahr 2015. Trotzdem konnte die Wartezeit von 2,7 Monaten im Jahr 2014 weiterhin etwas reduziert werden auf 2,6 Monate in 2015. In dringenden Fällen erfolgt unverändert eine vorgezogene Terminvergabe.

Weiterhin runden die „Energieberatung für Haushalte mit geringem Einkommen“, die „Hauswirtschaftliche Beratung“ und die „Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei Mietschulden“ das Gesamtberatungskonzept der Schuldenberatung in der LHM ab. Die von der Stadt geförderte Energieberatung wurde im Jahr 2015 mit 60.000 Euro von der LHM finanziert. In der „Hauswirtschaftlichen Beratung“ begleiteten 32 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jahr 2015 direkt vor Ort 96 Haushalte, die sich in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen befinden. Diese Präventionsmaßnahme wurde in 2015 mit 114.221 Euro gefördert. Im Rahmen des Konzeptes „Erhalt von Mietverhältnissen“ wurden in der Schuldner- und Insolvenzberatung in 2015 418 überschuldete Haushalte angemeldet, davon konnten 403 erreicht und beraten werden. In 56 % der 114 abgeschlossenen Fälle wurde eine Gesamtschuldenregulierung durch außergerichtliche Einigungen bzw. durch Einleitung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens erreicht. In weiteren 39 % wurde eine Teilregulierung der Schulden erreicht. Mit diesem Ergebnis trägt die Schuldner-/Insolvenzberatung in ganz erheblichem Maße zur Stabilisierung der persönlichen und sozialen Situation der Schuldnerinnen und Schuldner und damit auch zur Sicherung der Mietverhältnisse und zur Eingliederung in Arbeit bei. Durchschnittlich hat jede/r Schuldner/in in der Schuldnerberatung 10 Gläubiger und

Gesamtschulden i.H.v. 38.000 Euro. Aus den Lebensbiographien der Schuldnerinnen und Schuldner ist abzuleiten, dass vorwiegend nicht Luxusgüter, sondern Gegenstände für den Lebensunterhalt finanziert werden.

Die Landeshauptstadt München hat im Jahr 2015 für das Gesamtpaket Schuldnerberatung, Hauswirtschaftliche Beratung und Prävention ohne Beratungsleistung der Bezirkssozialarbeit im Bereich Schuldnerberatung rund 5,1 Mio. Euro ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Betrag um 0,8 Mio. Euro gestiegen.

2.2.2 Dienstleistungen der Schuldnerberatung für den Rechtskreis SGB II

Arbeitslosigkeit und Überschuldung korrelieren weiterhin auf hohem Niveau. So bezogen 36 % (2.204 Personen) aller 6.152 beratenen Personen Leistungen nach dem SGB II. Demnach erhielten im Jahr 2015 in der LHM 4 % aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Schuldnerberatung (Stand Dezember, ohne BSA).

Im Vergleich zum Vorjahr ist in der Schuldnerberatung der Anteil des SGB II-Klientels an allen beratenen Personen um knapp 1 Prozentpunkt gefallen.

2.2.3 Ausblick 2016

Am 01.07.2014 ist die reformierte Insolvenzordnung in Kraft getreten. Neben diversen weiteren Veränderungen ist den anerkannten Schuldner-/Insolvenzberatungsstellen die Aufgabe übertragen worden, ihre Kundinnen und Kunden vor dem Insolvenzgericht gerichtlich vertreten zu können. Dies war bis dahin nur zugelassenen Personen, wie z.B. Rechtsanwälten, möglich. Für die Schuldnerberatung bedeutet dies einerseits eine deutliche Zunahme ihres Handlungsspielraums, andererseits stellt dies aber auch eine große Herausforderung dar. Nach entsprechenden Fortbildungen übernimmt die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung im Jahr 2015 in 197 Fällen die gerichtliche Vertretung in verschiedenen Verfahrensabschnitten. Hintergründe sind hier sprachliche Barrieren der Kundschaft, Unsicherheiten im Umgang mit den Gerichten und eine weitere Begleitung wegen psychosozialer Probleme, die ein erfolgreiches Erreichen der Restschuldbefreiung gefährden. Die Übernahme der gerichtlichen Vertretung bedeutet eine deutlich längere Beratungszeit und fordert deutlich mehr Personalkapazität ein. Die bis dato unveränderte Finanzierung wird insbesondere im Hinblick dieser zusätzlichen Aufgabe weiterhin ein wichtiges Thema sein.

Das Finanztraining für Bürgerinnen und Bürger mit Problemen bei ihrer Budgetplanung „FIT für Finanzen“ ist zu einer dauerhaften Einrichtung in der Schuldnerberatung geworden. Derzeit engagieren sich 5 Beraterinnen bei „FIT für Finanzen“ mit einer Zuschusssumme in Höhe von 247.784 Euro. Es besteht eine sehr enge Verzahnung mit dem Konzept „Erhalt von Mietverhältnissen“. Im Jahr 2013 wurde ein Projekt gestartet, das speziell für die Zielgruppe der Alleinerziehenden und jungen Erwachsenen Unterstützungsmöglichkeiten in der Haushaltsführung und Finanzplanung anbietet. Über eine Regelförderung von jährlich 40.648 Euro ist dieses Projekt bis 2016 gesichert und soll entfristet werden.

2.3 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen

2.3.1 Allgemeine Situation bei der Betreuung minderjähriger Kinder

Die Zuständigkeit für Planung, Betrieb, Verwaltung und Fachaufsicht sowohl der städtischen als auch der in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft tätigen anerkannten Kindertageseinrichtungen liegt im Verantwortungsbereich des Referats für Bildung und Sport (RBS). Das RBS ist für den Betrieb von rund 420 städtischen Einrichtungen, in denen ca. 34.000 Kinder betreut werden, verantwortlich. Zusätzlich sind noch ca. 860 Münchner Einrichtungen in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft (inklusive Eltern-Kind-Initiativen) tätig. Die Fachaufsicht für diese Einrichtungen liegt ebenfalls beim RBS.

Inklusive der Angebote im Grundschulbereich stehen insgesamt rund 93.700 Betreuungsplätze für Münchner Kinder von 0-10 Jahren zur Verfügung.

Im Vergleich zum Berichtsjahr 2014/2015 konnte in München das Betreuungsangebot für Kinder in städtisch und in freigemeinnütziger Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen sowie in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege insgesamt erneut gesteigert werden; für Kinder von 0-3 Jahren um 1.273 Plätze (+6,7 %), für Kindergartenkinder um 1.572 Plätze (+3,9 %) und für Kinder im Grundschulalter um 1.426 Plätze (+4,8%).

Tabelle: Betreuungsplätze im Berichtsjahr 2015/2016

	Anzahl Plätze	VVJ ¹ (in %)	Davon städtisch	VVJ ¹ (in %)	Davon freie und sonstige Träger ²	VVJ ¹ (in %)	Versorgungsgrad (in %)	VVJ ¹ (in %)
Kinder 0-3	20.252	+6,7	3.328	+0,1	16.924	+8,1	45	+0,0
Kinder 3-6	42.068	+3,9	17.325	+0,0	24.745	+6,7	93	+2,2
Ganztägige Betreuung für Grundschüler	31.382	+4,8	13.399	+2,5	17.983	+6,5	77	+1,4
Summe	93.702	+4,8	34.050	+1,0	59.652	+7,0		

1 Vergleich Vorjahr

2 inklusive Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, Tagespflege und Großtagespflege

Die Platzzahlen der freien und sonstigen Träger enthalten die Betreuungsplätze der Kindertageseinrichtungen in freier und sonstiger Trägerschaft sowie die Plätze in Eltern-Kind-Initiativen, in der Kindertagespflege und in der Großtagespflege.

2.3.2 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder für den Rechtskreis SGB II

Eltern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten, haben seit der Änderung der Kinderkrippensatzung vom 03.02.2010 die selbe Dringlichkeitsstufe hinsichtlich eines Krippenplatzes wie Eltern, die bereits einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nachgehen.

Zum SGB II-Anteil an den Kommunalen Eingliederungsleistungen für die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Sofern Eltern Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII beziehen, sieht die „Kindertageseinrichtungsgebührensatzung“ für städtische Einrichtungen eine Ermäßigung von den Benutzungsgebühren vor. Bei Kindertageseinrichtungen in freigemeinnütziger Trägerschaft übernimmt die Stadt (Zentrale Gebührenstelle/Sozialreferat) die Entgelte nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen.

Allerdings lässt eine Entgeltbefreiung bzw. -übernahme nicht in jedem Fall den statistischen Rückschluss zu, dass eine Betreuung für Kinder im SGB II-Bezug vorliegt und es sich um eine Eingliederungsleistung nach § 16a SGB II handelt, da generell Familien mit geringem Einkommen von diesen Vorschriften profitieren.

Für die Kindertagesbetreuung in freigemeinnütziger und freier Trägerschaft (Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) hat die Stadt München im Jahr 2015 Gebühren i.H.v. rund 27,7 Mio. Euro übernommen. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 3,7 Mio. Euro (+15,4 %).

Tabelle: Anzahl und Höhe der Gebührenübernahmen durch die LHM für die Kinderbetreuung in freigemeinnütziger und sonstiger Trägerschaft

	2014		2015	
	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)	Anzahl Gebührenübernahmen (Jahresdurchschnitt)	Ist-Ausgaben (in Mio.)
Tageseinrichtungen	4.833	11,1	4.735	12,1
davon Kinderkrippen	965	3,9	1.068	4,2
davon Kindergärten	2.492	5,0	2.331	5,2
davon Horte	504	0,9	465	0,8
Davon sonstige	872	1,2	871	1,9
Tagespflege	1.231	12,9	1.218	15,6
Anzahl Gebührenübernahmen für Kinder in Tageseinrichtungen und -pflege	6.064	24,0	5.953	27,7

Zahlenquelle: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Stand Februar 2016

2.3.3 Ausblick

Bei den Kindern von null bis drei Jahren haben mit Stand zum 01.09.2015 etwa 45 % einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung oder in der Tagespflege. Bis Ende 2016 werden durch Bauvorhaben der Stadt und anderer Träger rund 1.900 weitere Betreuungsplätze für Kinder unter



drei Jahren entstehen. Diese Anstrengungen bringen die Landeshauptstadt München dem erklärten Ziel näher, allen Eltern ein passendes Betreuungsangebot anbieten zu können. Bei den Kindern von ein bis drei Jahren haben rund 64 % (Stand 01.09.2015) einen Betreuungsplatz. In dieser Altersgruppe haben Kinder seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Durch den massiven Ausbau des Betreuungsangebots in den letzten Jahren konnte diese Herausforderung erfolgreich gemeistert werden. Im Kindergartenbereich liegt der Versorgungsgrad derzeit bei 93 % (Stand 01.09.2015). Bis Ende 2016 sollen durch Bauvorhaben der Stadt und von sonstigen Trägern ca. weitere 2.400 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergartenalter entstehen. Bei der ganztägigen Versorgung von Grundschulkindern liegt der Versorgungsgrad für das Schuljahr 2015/16 bei rund 74 %.

2.4 Psychosoziale Betreuung

2.4.1 Allgemeine Situation in der Psychosozialen Betreuung (Bezirk Oberbayern und LHM)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der **Bezirk Oberbayern** Sozialpsychiatrische Dienste (SPDI) für Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen, einen mobilen psychiatrischen Krisendienst sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. Zehn Sozialpsychiatrische Dienste, örtlich nach Stadtteilen gegliedert, sind niedrigschwellige Anlaufstellen für umfassende psychosoziale Beratung und Betreuung für Menschen mit psychischen Problemen im Alter von 18 bis 60 Jahren sowie für ihre Angehörigen. Ihr Angebot umfasst – regional unterschiedlich ausgeprägt – aufsuchende Hilfen, Krisenintervention, persönliche Beratung und längerfristige Betreuungen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit den Kliniken bei stationärer Behandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sozialpsychiatrischen Dienste für den gesamten Bereich der ambulant-psychiatrischen Hilfen. Die **Landeshauptstadt München (LHM)** ist ebenfalls Träger eines Sozialpsychiatrischen Dienstes. Diese Einrichtung bietet ein vergleichbares Angebot wie die Einrichtungen freier Träger, setzt aber einen Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Im Jahr 2014 (aktuellste verfügbare Zahlen) wurden insgesamt in den SPDI in München 4.804 Klientinnen, Klienten und Angehörige mit 40.244 Kontakten betreut.

Tabelle: Personen und Kontakte SPDI gesamt München

Personen			Kontakte		
2013	2014	VVJ ¹ (in %)	2013	2014	VVJ ¹ (in %)
4.906	4.804	-2,1 %	39.113	40.244	+2,9 %

¹ Vergleich Vorjahr



Insgesamt ist in den Sozialpsychiatrischen Diensten in München im Jahresvergleich 2013/2014 die Zahl der Klientinnen, Klienten und Angehörigen leicht gesunken. Ebenfalls sind die Kontakte gesunken, dies ist auf eine angespannte Personalsituation auf Grund von unbesetzten Stellen zurückzuführen

Die SPDI der **freien Träger** wurden im Jahr 2014 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 4,0 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt beteiligt sich an dieser Förderung durch Sachmittelpauschalen. Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2014 insgesamt 195.600 Euro und liegen damit über dem Vorjahresniveau.

Für ihren **städtischen** SPDI wendete die LHM zusätzlich 983.171 Euro auf. An diesen Aufwendungen beteiligte sich der Bezirk Oberbayern mit ca. 243.403 Euro.

Tabelle: Aufwendungen und Beteiligungen im Jahr 2014 für den SPDI

	SPDI in freier Trägerschaft	SPDI der LHM
Aufwendungen des Bezirk Oberbayern (in Euro)	4.018.280	243.403 (Beteiligung durch Bezirk Obb)
Aufwendungen der LHM (in Euro)	195.600 (Beteiligung durch LHM)	983.171

Weitere psychosoziale Hilfen im Bereich der ambulanten psychiatrischen Versorgung, wie der Krisendienst Psychiatrie München, andere Einrichtungen und Laienhilfe wurden mit weiteren 891.016 Euro durch das Referat für Gesundheit und Umwelt gefördert.

2.4.2 Psychosoziale Betreuung für den Rechtskreis SGB II

Der Anteil der SGB II-Empfängerinnen und Empfänger in der psychosozialen Betreuung beträgt im Jahr 2014 26,4 %. Damit ist dieser Personenkreis deutlich häufiger in psychosozialer Beratung als Personen ohne Leistungsbezug.

2.5 Suchtberatung

2.5.1 Allgemeine Situation in der Suchtberatung (Bezirk Oberbayern und LHM)

Im Rahmen der Eingliederungshilfe fördert der **Bezirk Oberbayern** Suchtberatungsstellen freier Träger für Menschen mit Sucht-Problemen und Abhängigkeitserkrankungen, psychosoziale Begleitung bei Substitutionsbehandlung sowie Angebote zu betreutem Wohnen, zur Tagesstrukturierung und zur Arbeitsförderung. In München werden 13 Suchtberatungen gefördert,



davon 3 Beratungsangebote für Essstörungen sowie 10 weitere Beratungseinrichtungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten wie Drogen, Alkohol oder auch der Therapieschnellvermittlung. Es sind niedrigschwellige Anlaufstellen zur umfassenden Beratung und Betreuung für Menschen mit problematischem Suchtmittelkonsum im Alter ab 18 Jahren sowie für deren Angehörige. Das Angebot umfasst – unterschiedlich ausgeprägt – persönliche Beratung und längerfristige Betreuungen, Kriseninterventionen, ambulante Rehabilitation, aufsuchende Hilfen sowie Gruppenangebote zur Tagesstrukturierung. Die Vermittlung in weiterführende Hilfen sowie eine enge Kooperation mit der stationären Versorgung und mit niedergelassenen ÄrztInnen bei Substitutionsbehandlung unterstreichen die zentrale Rolle der Sucht- und Drogenberatungen für den gesamten Bereich der Münchner Suchthilfe.

Die **Landeshauptstadt München** ist ebenfalls Träger einer Suchtberatungsstelle. Das Angebot ist vergleichbar mit dem Angebot in den Einrichtungen freier Träger. Um insbesondere chronisch erkrankte Menschen mit hohem Hilfebedarf zu erreichen, setzt die LHM ihren Schwerpunkt auf einen sehr niedrigschwelligen Zugang zu den Hilfen.

Insgesamt wurden durch Suchtberatungen (städtisch und freie Träger) im Jahr 2014 (aktuellste verfügbare Zahlen) 11.980 Klientinnen und Klienten erreicht und im Rahmen von 82.415 Kontakten betreut.

Tabelle: Suchtberatung in München in den Jahren 2013/2014

Personen			Kontakte		
2013	2014	VVJ ¹ (in %)	2013	2014	VVJ ¹ (in %)
11.860	11.980	+1,0 %	82.391	82.415	+0,03 %

¹ Vergleich Vorjahr

Im Jahresvergleich 2013/2014 ist ein minimaler Anstieg in Höhe von 1,0 % an betreuten Personen festzustellen. Im Gegenzug sind die Kontakte auf dem gleichen Niveau geblieben.

Die **Suchtberatungsstellen der freien Träger** wurden im Jahr 2015 vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der pauschalen institutionellen Förderung mit 4,27 Mio. Euro finanziert. Die Landeshauptstadt München beteiligt sich an der Förderung durch Sachmittelpauschalen und Mietkostenanteile.

Diese Pauschalen sowie weitere einmalige Förderbeträge betragen im Jahr 2015 insgesamt 655.700 Euro. Zusätzlich wendete die LHM für die städtische Suchtberatung 483.770 Euro auf. Auf Grund einiger unbesetzter Stellen in den SPDI weichen die Kosten für die Suchtberatung gegenüber dem Vorjahr (2014: 720.593 Euro) stark nach unten ab.



Tabelle: Aufwendungen und Beteiligungen in 2015 für Suchtberatung

	Suchtberatung in freier Trägerschaft	Suchtberatung der LHM
Aufwendungen des Bezirk Oberbayern (in Euro)	4.272.300	-----
Aufwendungen der LHM (in Euro)	655.700	483.770

Weitere Hilfen für suchtkranke Menschen wie Kontaktläden, psychosoziale Betreuung bei Substitution sowie weitere Einrichtungen und Selbsthilfe wurden mit weiteren 1.180.200 Euro durch die Landeshauptstadt München gefördert. Die Förderung des Bereichs der ambulanten Suchthilfe erfolgt durch das Referat für Gesundheit und Umwelt.

Als besonderes Angebot hält die städtische Suchtberatungsstelle Streetwork und eine Clearingstelle für Substitution vor. Streetwork (mit zwei Vollzeitstellen) verfolgt den Ansatz, Menschen im öffentlichen Raum aufzusuchen, die von den bestehenden Einrichtungen noch nicht oder nicht mehr erreicht werden und ihnen schnelle Hilfe, Existenzsicherung und Prävention weiterer gesundheitlicher Schäden wie Infektionskrankheiten zu vermitteln. Die Clearingstelle für Substitution (2 Personalstellen) vermittelt opiatabhängige Menschen in medizinische Substitutionsbehandlung und psychosoziale Begleitung. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit den niedergelassenen Substitutionsärztinnen und -ärzten und Ambulanzen sowie den Anbietern psychosozialer Begleitung. Ergänzend arbeiten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (2 Vollzeitstellen) aufsuchend in Substitutionspraxen und -ambulanzen vor Ort, um den Zugang zu stabiler Beratung und Betreuung zu erleichtern und ein mit der Medizin abgestimmtes Behandlungskonzept zu erreichen.

Gemeinsame Angebote von Suchtberatung und SPDI in der LHM

Gemäß des gesetzlichen Auftrages im Rahmen des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes – GDVG Artikel 13 bieten der Sozialpsychiatrische Dienst sowie die Suchtberatung im Bereich Alkohol darüber hinaus aufsuchende Unterstützung für Personen an, die nicht mehr in der Lage sind, sich adäquate Hilfe zu holen und nur verzögert bis gar keine Hilfe erfahren.

Darüber hinaus bieten die Mitarbeitenden der Suchtberatung und SPDI kollegiale Fachberatung an für Mitarbeitende der Bezirkssozialarbeit, der Jobcenter oder anderer Dienste, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Menschen in Kontakt stehen. Neben der fachlich-spezifischen Ausrichtung der Hilfen stehen in der Paul-Heyse-Str. 20 weitere niedrigschwellige und kostenlose Angebote zur Verfügung: Fahrrad- und Nähwerkstatt, Sozial- und Rechtsberatung, Angebote zur Unterstützung der Tagesstruktur sowie Psychoedukation.



2.5.2 Suchtberatung für den Rechtskreis SGB II

Bei den vom Bezirk Oberbayern geförderten Diensten liegt der SGB II-Anteil im Jahr 2014 (aktuellste verfügbare Daten) bei 18 % und ist somit deutlich geringer als bei der städtischen Suchtberatung, bei der er 45 % beträgt.

2.5.3 Ausblick

Für eine fachgerechte Versorgung von Menschen mit komorbiden Erkrankungen ist eine Vernetzung der ambulanten Einrichtungen der Psychiatrie und der Suchthilfe erforderlich. Um diese Kooperationen zu stärken, veranstaltet die Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe der Landeshauptstadt München gemeinsam mit dem Bezirk Oberbayern zweimal jährlich ein Fachforum Komorbidität. 2015 widmete sich die Veranstaltungsreihe dem Thema „Interkulturelle Öffnung“. Das Fachforum wird auch 2016 fortgesetzt.

Suchtkranken und psychisch kranken Menschen in der Messestadt Riem fehlt es bislang an wohnortnahen Angeboten. Die regional zuständigen bzw. nächstliegenden Einrichtungen sind nur mit erheblichem Aufwand zu erreichen. Zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung in Riem ist ein lokales Gesundheitszentrum geplant, in dem auf Initiative der Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe auch Außensprechstunden des sozialpsychiatrischen Dienstes Perlach, des gerontopsychiatrischen Dienstes München-Ost und der Condrobs Suchtfachstelle Ost eingerichtet werden. Bis zur Eröffnung des Gesundheitszentrums wird die Koordination für Psychiatrie und Suchthilfe die Voraussetzungen für Außensprechstunden der genannten Dienste in bestehenden Einrichtungen in der Messestadt Riem schaffen.

Das Beratungshaus in der Paul-Heyse-Straße 20 mit der Suchtberatung und dem Sozialpsychiatrischen Dienst München-Mitte richtet sich mit seinem Angebot vor allem an Menschen mit einer chronischen Erkrankung und/oder hohen sozialen Belastungen. Neben der Beratung finden auch Gruppenangebote statt wie kreatives Arbeiten, eine Bewegungsgruppe oder gemeinsames Frühstück, um den Klientinnen und Klienten soziale Kontakte und Impulse für eine aktive Tagesgestaltung zu vermitteln. Zwei Beschäftigungsprojekte vermitteln zusätzlich Erfolgserlebnisse und strukturiertes Arbeiten. In der „Infobörse“ werden regelmäßig Rechtsberatung und Schuldnerberatung so angeboten, dass die Klientinnen und Klienten sich eine erste Einschätzung ihrer Situation und der zur Verfügung stehenden Hilfen verschaffen können.

Ein sehr wichtiger Bestandteil der Arbeit der Suchtberatung wie des Sozialpsychiatrischen Dienstes ist die aufsuchende Arbeit. Neben Hausbesuchen ist dies auch die Arbeit in Substitutionspraxen sowie in Unterkünften für wohnungslose Menschen. Die Suchtberatung vernetzt sich aktuell auch mit Hilfen für Menschen, die nicht über eine Krankenversicherung verfügen, weil ihr Aufenthaltsstatus nicht gesichert ist. So ist Hilfe zur Behandlung einer Suchterkrankung oder einer psychischen Erkrankung auch für jene Menschen zugänglich, die nicht (mehr) in der Lage sind, von sich aus diese Hilfen aktiv aufzusuchen.

3. Weiterentwicklung des Berichtsformats

Aktuell wird seitens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ein Bericht zur Leistungserbringung nach § 16a SGB II erstellt. Dieser soll im Sommer 2016 erscheinen.

Durch die derzeitige Umstellung des Fachverfahrens der Bezirkssozialarbeit werden für 2016 keine Daten zur Verfügung stehen. Das Berichtsformat wird deshalb aktuell diskutiert und möglicherweise für die Zukunft verändert.

Der nächste Jahresbericht über die Kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II wird aus diesen Gründen im Frühjahr 2018 erscheinen und den Zeitraum vom 01.01.2016 mit 31.12.2017 umfassen.